AR 1113 1/8 Ernst Wolff Collection S 43/3

Official, personal, and vital documents 1724-1790

Wir Friedrich August, von Gottes gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernickovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. Uhrkunden und fügen hiermit zu wißen, daß Wir Unsern Hof-Agenten und lieben getreuen, Jonas Meyern, derer Uns von ihm, seith vielen Jahren erwiesenen guten und nützlichen Dienste halber, deren Wir auch noch in Zukunft von ihm gewärttig sind, zu Unseren Proveditteur general an- und angenommen. Thun auch solches hiermit und Krafft dieses, und wollen, daß er von jedermann in solchen Caractere angesehen, tractiret und geehret werde. Uhrkundlich haben Wir

ihm darüber gegenwärtiges offenes Patent, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten Königl. Insiegel, ausfertigen laßen. So geschehen und gegeben zu Warschau, den 13.ten Novemb. 1724.

Augustus Rex

JHFlemming

Simonis

Patent
vor den Hof-Agenten, Jonas meyer, als Proveditteur General.

Demnach Ihro Königl. Mayst. in Pohlen, und Chur-
fürstl. Durchl. zu Sachßen, Joel Elias Seckeln,
umb, seiner deroselben bißher geleisteten treuen Dienste
willen, zu dero Hoff-Factor in Gnaden erkläret;
Als ist demselben hierüber gegenwärtiges Decret unter
der Ihro Königl. Mayt. eigenhändigen Unterschrifft,
und vorgedruckten Königl. Insiegel ausgefertiget
worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am
7.ten Decembr: 1733.

Friedrich August König

Decret
Vor Joel Elias Seckeln,
als Hoff-Factor.

[illegible]

Friedrich Traugott Lorber

Wir Friedrich August von Gottes
Gnaden König in Pohlen pp. Churfürst zu Sach-
sen pp. [illegible] p. fügen hiermit zu
wissen: Demnach Wir auf beschehenes demüthig-
stes Ansuchen Unsers verstorbenen Hof Factors
Jos. Seckells, hinterlassenen Wittbe,
Sara Seckellin, dieselbe vor sich, ihre Kinder,
und benöthigte Bediente, von dem gewöhnl. Leib-
Zoll, Ausschläge, Geleite, Schutz und Wagen
Geld, so die Juden sonst von ihren Personen
entrichten müssen, in Unsern Landen in Gnaden
befreyet; Als befehlen Wir hiermit allen Unsern
Gouverneurs Commendanten derer Vestungen
Beamten, Räthen in Städten Zoll Land Geleits,
Einnehmern auch sonst jedermänniglich, denen
dieses vorkommen möchte, gemeldte privilegirte
Hof Factorin Sara Seckell, nebst ihren Kindern
und benöthigten Bedienten, sowohl in, als außer-
halb denen gewöhnlichen Meßzeiten aller Orten
Unserer Lande, ohne Abforderung derer von
ihren Personen zu entrichten habenden Abgabe
bis zu Unserer anderweiten gnädigsten Ver-

ordnung, frey, sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen. Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel zu Dreßden, den 13. January 1743.

Augustus Rex

H. Gr. v. Brühl

V. J. W. Wentzel

Passiert frey Salomon Gottfeld nebst seiner Consorte [illegible] Dreßden [illegible] den 18 [illegible] 1765 Johann Otto [illegible]

Daß Vorstehende Abschrifft im Jahr 1744 von dem producirten allergnädigsten Original Paß in die Gleits Register Buch Verzeichnung eingetragen worden, welches auf Verlangen pflichtmäßig attestirt, weil das hohe Original durch das erlittene bombartement im Feuer verlohren gegangen seyn soll. den 4. May 1764.

Im Churfürstl: Sächß: Haupt Gleite Dreßden

Johann Wilhelm [illegible]
d. Z. Gleitsmann.

Demnach der Durchlauchtigste Königliche
Printz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sach-
sen, Herr Xaverius, der Chur-Sachsen
Administrator, in Vormundschafft Ihro Chur-
fürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrich
August, das von dem jüngst verstorbenen
Hoff-Juden Jonas Meyern gesuchte Praedicat
eines Hoff-Agenten, im Betracht der von
demselben geleisteten treuen Dienste, des-
sen hinterlaßenen Sohn, Jonas Joseph
Mayern, welcher seines Vaters getriebene
nützliche Handlung fortsetzet und von wel-
chem Ihro Königl. Hoheit, da Ihnen er we-
gen seiner guten Eigenschafften angerühmet
worden, gleichmäßige Dienste erwarten, er-
wehntermaßen beyzulegen, gnädigst resolviret ha-
ben: Als ist benanntem Jonas Joseph Mey-
ern, damit er von jedermann als Chur-
fürstlicher Hoff-Agent anzusehen, zu tra-
ctiren und zu schreiben, auch er dereinst ihm
daher zukommenden Vorzüge theilhafftig zu
machen, darüber dieses Decret unter Ih-
ro Königl. Hoheit eigenhändigen Unter-
schrifft und vorgedruckten Administrati-
ons-Insiegel ertheilet worden.
So geschehen und geben zu Dreßden, den 23t.
Januarii 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Fr. von Einsiedel.

Decret
vor
Jonas Joseph Mayern
als
Chur-Fürstl. Hoff-Agenten

Friedrich Wilhelm [illegible]

Nachdem Ihre Königl. Hoheit, der Durchlauch-
tigste Fürst und Herr, Herr Xaverius, Königl.
Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachßen, der
Chur-Sachßen Administrator, in außhabender Vor-
mundschafft Ihro Churfürstl. Durchl. des Durchlauch-
tigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts,
Herzogs zu Sachßen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Mar-
schalls und Churfürstens, auf unterthänigstes
Ansuchen des Juden, Levin Joel Seckel, demselben
das Praedicat eines Churfürstl. Sächßischen
Hof-Factors in Gnaden, jedoch mit dem Be-
scheid, daß solches gewöhnlicher maßen ihn
weder von der ordentlichen Gerichtsbarkeit
befreyen, noch anderer Immunitaeten theil-
hafftig machen, bewilliget haben:

Als ist ernanntem Levin Joel Seckel,
damit er im übrigen, als Chur-Fürstl.
Hof-Factor, von männiglich zu achten und
zu erkennen, darüber gegenwärtiges De-
cret urkundlich unter Ihro Königlichen
Hoheit Unterschrifft, und vorgedruckten

Administrations-Innsiegel, ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dresden, den 13. Februarii 1764.

Xaverius.

Gr. von Einsiedel.

Decret
vor den Juden, Levin Joel
Seckel,
als Churfürstl. Sächßl. Hof-Factor.

Vieth.

D.

Demnach die verwittibte Hof-Agentin Meyerin,
vormahlige Seckelin, nebst deren Sohne dem Churfürstl. Sächs. Hof-Factor Levin
Joël Seckel, wir von ihnen, wegen ihres hiesigen Thun und Handels, Attestat
beyzubringen, angelanget worden, bey Uns unterthänigst angebracht, und
um Unser Zeugniß gebeten, Uns auch nichts anders bewußt ist, als daß
deren Handlung von je her in Juwelen bestanden; wie denn auch dieselben
an Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Frauen Mutter Königl. Königl.
Majtt. Majtt. und übrigen Königl. Familie, sowohl, als Uns Selbst des
öfftern schöne Juwelen geliefert, Uns auch sonst nichts zu Ohren gekommen, so
dieser verwittibten Meyerin und deren hiegangs gedachten Sohn Levin Joël
Seckel in Ansehung ihres ehrlichen Nahmens und sonstigen Aufführung prae-
judicirlich gefallen, dergestalt, daß Wir iederzeit mit ihnen zufrieden
gewesen; Als haben Wir denenselben gegenwärtiges Attestat
unter Unserer Eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insie-
gel, zu deren Legitimation, auszustellen, kein Bedenken getragen.
So geschehen zu Dreßden den 23ten Novembris 1772.

Xaverius.

Carl Herzog zu Curland.

Marie Elisabeth

Wir, von GOTTES Gnaden,
MARIA ANTONIA,
Königliche Prinzessin in Pohlen und Litthauen,
Gebohrne Kayserliche Prinzessin in Ober und Nieder-
Bayern, auch der Ober-Pfalz, Herzogin, Pfalzgräfin bey
Rhein, Landgräfin zu Leuchtenberg, Verwittibte Chur-Fürstin
und Herzogin zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen auch
Ober- und Nieder-Laußitz, Burggräfin zu Magdeburg, gefürstete
Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark, Ravensberg, Barby
und Hanau, Frau zu Ravenstein, p. Urkunden
hiermit, welchergestalt auf unterthänigstes Ansuchen, und in
mildester Rücksicht der Uns vorgetragenen beglaubten, dem
Juden Wolff Lazarus beygelegten guten Zeugnissen,
Wir in Gnaden geruhet haben, ermeldeten Wolff Lazarus
zu Unsern Hof-Juden zu ernennen und zu bestellen, also
zwar, daß ihm die bey Unsern Hof-Staate künftig obwal-
tende und ihm angemessene Geschäffte übertragen werden
möchten: Als wollen Wir hiermit gnädigst, daß schon
gedachter Wolff Lazarus von jedermann als Unser
Hof-Jude anerkannt, geachtet und genannt werden solle,
und daß er gleich andern unter Unserm Schutze stehen,

den, die ihm deswegen zuständige Praerogativa und Freyheiten genießen könne. Zu diesem Ende, und zu seiner Unsers Hof-Juden Wolff Lazarus anderweiten Legitimation ist gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterschriebenes und mit Unserm Innsiegel bekräfftigtes Decret ausgefertiget und ihm ertheilet worden. Datum Dresden, am [illegible] 1777.

Maria Antonia

Decret
für den Juden Wolff Lazarus
als
Hof-Jude von Ihro der Verwittibten
Frau Churfürstin zu Sachßen
Königl. Hoheit.

Ad Mandatum
Suae Regiae Celsitudinis ppriũm
Carolus Ludovicus Piani des Planes.

EIN THALER

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. urkunden hiermit und bekennen, daß Wir den jüdischen Hof-Factor Levin Joel Seckel, nebst seiner Frau, seinen Kindern und Knechten in seinem Lohn und Brod stehenden Bedienten, bey denen, seines Negotii halber, in und außer denen Meß-Zeiten in Unseren Landen zu verrichtenden Reisen, von den gewöhnlichen Leib-Zoll, Aufschlage, Geleite, Schutz-, Waage- und Brücken-Gelde, so die Juden sonst für ihre Personen entrichten müssen, bis zu weiterer Verordnung, in Gnaden befreyet haben, mit dem Bescheid, daß Levin Joel Seckel sich gegenwärtigen Passes nur, wenn er oder seine Ehefrau selbst reisen, wie obgedacht,

Vu par le Général Commandant la place de Leipzig
Macon

Vu par la Municipalité de Leipzig.

für sich, seine Frau, Kinder, und die bey sich habende, höchstens an der Zahl zwey Bediente, nicht aber, wenn etwan gedachte Kinder ohne die Eltern reisen, oder wenn die Bedienten allein verschickt werden wollten, für die Kinder oder Bedienten gebrauchen möge, auch sämmtliche vorbenannte Personen sich des Aufenthalts in Berg-Städten, bey Verlust dieses Passes gänzlich zu enthalten, und überhaupt Levin Joel Seckel für allen etwanigen Mißbrauch gegenwärtigen Passes, bey dessen Verlust, zu stehen habe. Gestalt Wir denn zu dem Ende allen Unseren Gouverneurs, Commandanten der Festungen, Beamten, Räthen in Städten, Zoll- und Geleits-Einnehmern, auch sonst jedermänniglich, dem dieser vorkommen möchte, hierdurch ausdrücklich befehlen, sich nach obigem gehorsamst zu achten, mithin mehrbenannten Hof-Factor, Levin Joel Seckel, seine Ehefrau, auch, wie vorgeordnet, seine Kinder und zwey Bediente, aller Orten Unserer Lande, ohne Abforderung besagter von ihren Personen zu entrichtenden Abgaben, bey oberwehnten ihren Reisen, in und außer denen gewöhnlichen Meß-Zeiten, frey, sicher und ungehindert paß- und repassiren zu lassen.

Übrigens ist, da der Hof-Factor Levin Joel Seckel vorhin bereits einen dergleichen, unterm 26. März 1771. ausgefertigten Paß erhalten hat, und solcher seinem Angeben nach verloren gegangen ist, falls bey einer Einnahme oder sonstigen Behörde, sothaner Paß vom Jahr 1771. producirt werden sollte, derselbe zurück zu behalten, und zur vorgesetzten Instanz, damit er zu Unserer Geheimen Cabinets-Canzley eingereicht, auch nach Befinden, wegen des dießfalsigen Mißbrauchs das Nöthige verfügt werden könne, abzugeben.

Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel zu Dresden, den 17. April, 1790.

Friedrich August.

Graf von Loß

Paß
für den Jüdischen Hof-Factor,
Levin Joel Seckel,
dessen Frau, Kinder und zwey Bedienten, zu denen Handels halber in hiesigen Landen, in und außer denen Messen zu thuenden Reisen, bis auf weitere Verordnung.

Georg Samuel Lenziger